

Anlage zu 5 2 0 0

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Benutzungsgebühren des Gesundheitsamtes der Stadt Augsburg (Gesundheitsamt-Gebührensatzung) vom 16. Juli 2001 erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Benutzungsgebühren des Gesundheitsamtes der Stadt Augsburg

Gebührenverzeichnis 1

Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt, soweit nicht in den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 Abweichendes bestimmt ist.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung		
1.1	Befunde, Gutachten		
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	8,50 bis 85,00	Euro
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	18,00 bis 165,00	Euro
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	160,00 bis 2.750,00	Euro
	Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten. Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist		
1.2	Zeitaufwand		
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststellen wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben: wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	65,00 Euro	
1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	44,00 Euro	
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird	33,00 Euro	
	Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen. Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v.H. zu ermäßigen.		
1.3	Gebühren nach § 5 Abs. 4		
	Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zulegen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 6 bleibt unberührt.		

1.4	Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.	5,50 bis 28,00 Euro
------------	--	---------------------

Gebührenverzeichnis 2

Enthalten Verrichtungen nach diesem Gebührenverzeichnis Leistungen der Tarif-Nrn. 2.1 oder 2.2, so werden die Gebühren nach diesen Tarif-Nrn. zusätzlich neben den Gebühren nach den Tarif-Nrn. 2.3 ff. erhoben.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung		
2.1	Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen		
2.1.1	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	7,50	Euro
2.1.2	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwendiger Verfahren (z. B. Gram-, Auramin-, Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	8,50	Euro
2.1.3	Kulturelle Untersuchungen		
2.1.3.1	zum allgemeinen Nachweis schnellwachsender Bakterien	12,50	Euro
2.1.3.2	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhl- und Urinproben auf je	3,50	Euro
2.2	Klinisch-chemische Untersuchungen		
2.2.1	Sputum je Methode	7,50	Euro
2.2.2	Stuhl je Methode	4,50	Euro
2.2.3	Urin		
2.2.3.1	Sediment	4,50	Euro
2.2.3.2	komplette klinisch-chemische Untersuchung	16,00	Euro
2.3	Hygiene-Untersuchungen		
2.3.1	Untersuchungen von Trink- (PSM, CKW) und Badewasser (Nitrate) Mineral- und Abwasser, je Untersuchung	12,50	Euro

Gebührenverzeichnis 3

3.1	Ärztliche Untersuchung einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest		
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	16,00 bis 33,00	Euro
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	21,00 bis 90,00	Euro
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	47,00 bis 165,00	Euro
3.1.4	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 IfSG		
3.1.4.1	a) Einzelbelehrung	28,00	Euro
3.1.4.2	b) im Sammelbelehrungstermin	14,00	Euro
3.1.4.3	c) für Helfer i. R. einer unentgeltlichen Tätigkeit (z.B. bei Vereinsfesten) bei einem Kostenträger im Sammelbelehrungstermin eine Grundgebühr von zuzüglich je teilnehmende Person (insgesamt höchstens 280 €)	12,50	Euro
3.1.5	Zweitschrift für Bescheinigung nach § 43 IfSG	2,50	Euro
3.1.6	Aufwendige apparative Zusatzdiagnostik (z.B. Lungenfunktionsprüfung, ophthalmologische Tonometrie, EKG, Ergometrie) je Untersuchung Für Röntgenuntersuchungen und deren Befundung werden Gebühren nach den Tarif-Nrn. 3.5 und 3.6 erhoben.	10,00	Euro
		25,00 bis 47,00	Euro
3.2	Blutentnahme		
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z. B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	8,50	Euro
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben. Die Gebühren der Tarif-Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.		
	Laboratoriumsuntersuchungen Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z. B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen,		

	Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutausstrichs)		
	Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit) Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)		
3.3.1	Einfache Untersuchungsverfahren (z. B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung) je Untersuchung	6,50	Euro
3.3.2	Aufwendige Untersuchungsverfahren (z. B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen) je Untersuchung	16,00	Euro
3.4	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts		
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	32,00 bis 65,00	Euro
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	21,00 bis 47,00	Euro
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	12,50 bis 21,00	Euro
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern, soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	21,00 bis 125,00	Euro
3.5	Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)		
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax		
3.5.1.1	Format 35 x 35 cm, je Aufnahme (40 x 40 cm)	13,50	Euro
3.5.1.2	Format 100 x 100 mm, je Aufnahme	6,50	Euro
3.5.2	Schichtaufnahmen		
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	16,00	Euro
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	21,00	Euro
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	26,00	Euro
3.6	Befundung von Röntgenaufnahmen		
3.6.1	Übersichtsaufnahme	13,00	Euro
3.6.2	Schichtaufnahme, je Aufnahme	6,50	Euro
3.7	Tuberkulintest		
	Durchführung einschließlich Auswertung	4,50	Euro
3.8	Bestattungen		
	Leichenschau einschließlich Todesbescheinigung	32,00	Euro
3.9	Heilpraktikerwesen		
	Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	105,00 bis 350,00	Euro
3.10	Schwangerenhilfereergänzungsgesetz		
	Überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BaySchwHEG erfüllt sind, einschließlich der Stellungnahme des Gesundheitsamtes	65,00 bis 175,00	Euro

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, 08.10.2004
Dr. Wengert
Oberbürgermeister